

# **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ochsenfurt**

**vom 20. Oktober 2023**

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **ERSTER TEIL**

#### **Bürgerbegehren**

§ 1 Antragsrecht

§ 2 Unterschriftenlisten

§ 3 Eintragungen

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

§ 5 Prüfung

§ 6 Datenschutz

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

§ 9 Beanstandung

### **ZWEITER TEIL**

#### **Bürgerentscheid**

Abschnitt 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin

§ 11 Abstimmungsausschuss

§ 12 Abstimmungsvorstände

§ 13 Ehrenamt

## Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

§ 15 Abstimmungstag

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

## Abschnitt 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

## Abschnitt 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung

§ 24 Briefabstimmung

## Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§ 25 a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

#### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **ERSTER TEIL**

### **Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

(1) Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Ochsenfurt können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ochsenfurt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger/Unionsbürgerin sind,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Ochsenfurt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. denen nicht durch eine gerichtliche Entscheidung das Wahlrecht aberkannt wurde.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger/Unionsbürgerin sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger/Unionsbürgerin anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Ochsenfurt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

## **§ 2 Unterschriftenlisten**

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. §4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Ochsenfurt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind. Sollten mehrere Bürgerentscheide gleichzeitig laufen, sollen die Unterschriftenlisten farblich unterschiedlich gestaltet sein.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

## **§ 3 Eintragungen**

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift der Hauptwohnung ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. sie die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennen lassen.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder

Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung Ochsenfurt an.

#### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Ochsenfurt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die unterzeichnenden Personen des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Ochsenfurt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann auch nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5 Prüfung**

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Ochsenfurt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt Ochsenfurt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Ochsenfurt antragsberechtigten Bürgern und Bürgerinnen an (=Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung dieses Verzeichnisses gilt §14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Dieses Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Ochsenfurt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der vertretungsberechtigten Personen hat die Stadt Ochsenfurt Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der

unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Ochsenfurt zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Ochsenfurt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

### **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ochsenfurt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).



(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens oder über die Durchführung eines Bürgerentscheides für rechtswidrig, hat er dieses unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL**

### **Bürgerentscheid**

#### **Abschnitt 1**

### **Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin**

(1) Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin leitet als Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin nicht nur vorübergehend verhindert, wird er/sie durch den Hauptamtsleiter/die Hauptamtsleiterin als stellvertretenden Abstimmungsleiter/stellvertretende Abstimmungsleiterin vertreten. Sofern eine weitere Stellvertretung notwendig ist, ist diese Funktion dem Leiter/der Leiterin Bürgerbüro zu übertragen.

## **§ 11 Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Ochsenfurt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Beisitzer/Beisitzerinnen. Bei der Berufung der Beisitzer/Beisitzerinnen sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt Ochsenfurt, gemessen an den bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin beruft für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/Beisitzerinnen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin.

## **§ 12 Abstimmungsvorstände**

(1) Die Stadt Ochsenfurt bildet für jeden Urnen- und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher/einer Vorsteherin, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und einem Schriftführer/einer Schriftführerin sowie dessen/deren Vertretung. Sie sind von der Stadt Ochsenfurt aus dem Kreis der stimmberechtigten Bürger/Bürgerinnen oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten zu berufen.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsvorstehenden/der Abstimmungsvorstehenden. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

### **§ 13 Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger/jede Bürgerin ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld belegt werden.

(3) Die Stadt Ochsenfurt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe der durch Beschluss des Stadtrats für alle Wahlen festgelegten Wahlhelferentschädigung.

## **Abschnitt 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

#### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke**

(1) Die Stadt Ochsenfurt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

#### **§ 15 Abstimmungstag**

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht. Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen. Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

## **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Stadt Ochsenfurt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am vierzehnten Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt Ochsenfurt bis zum neunten Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
4. dass Personen, die des Lesen unkundig sind oder eine Behinderung haben, sich einer Hilfsperson bedienen dürfen,
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

## **Abschnitt 3**

### **Stimmrecht**

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt oder in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Briefabstimmung oder

2. in dem zugeordneten Stimmbezirk oder in jedem Stimmbezirk der Stadt Ochsenfurt, wobei der Abstimmungsschein und ein gültiges Ausweisdokument mitzubringen sind.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

(1) Die Stadt Ochsenfurt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis in diesem Stimmbezirk). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Verzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis kann vom dreizehnten bis zum neunten Tag vor der Abstimmung unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG eingesehen werden.

(2) Wer in der Stadt Ochsenfurt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er/sie am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum neunten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ochsenfurt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt Ochsenfurt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs. 1) und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.

(5) Weist die Stadt Ochsenfurt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

### **§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 23, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins bei der Stadt Ochsenfurt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt Ochsenfurt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

(1) Spätestens am vierzehnten Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt Ochsenfurt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:

1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin, die die Begründung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheides in bündiger und sachlicher Form beinhaltet. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der vertretungsberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2) als auch die Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerbegehrens unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO beinhaltet. Den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt darzulegen und zu formulieren.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Ochsenfurt zu einem Bürgerbegehren dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Stimmabgabe**

## **§ 22 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über Gestaltung und Inhalt des



Stimmzettels entscheidet der Stadtrat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

### **§ 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung**

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei mehreren Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

## **§ 24 Briefabstimmung**

(1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt Ochsenfurt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
- zu übergeben oder zu übersenden.

Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt Ochsenfurt spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 55 bis 57, 69 bis 73 GLKrWO sowie Art. 17, 18 und 20 GLKrWG entsprechend anzuwenden.

## **Abschnitt 5**

### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

### **§ 25 a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden**

Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, entscheidet ein von der Stadt Ochsenfurt bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Stadt Ochsenfurt bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

### **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher/die Vorsteherin prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin.

### **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher/die Vorsteherin auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag der Abstimmung stirbt, aus der Stadt Ochsenfurt wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

### **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

## **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher/der Vorsteherin verkündeten Ergebnisse werden der Stadt Ochsenfurt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter/der Abstimmungsleiterin unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen**

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

### **§ 33 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) vom 28.03.2006 sowie die Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung vom 31.05.2022 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 20. Oktober 2023



P. Juks  
1. Bürgermeister  
Stadt Ochsenfurt



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ochsenfurt wurde vom 20. Oktober 2023 bis 10. November 2023 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, 1. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2023 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 20. Oktober 2023 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 13. November 2023 wieder entfernt. Die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ochsenfurt ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 13. November 2023

STADT OCHSENFURT



P. Juks  
1. Bürgermeister

